



Datum: 03.09.2026

Beschaffenheitsbeschreibung für Verpackungen Bedarfsgegenstände aus Papier

Diese Erklärung bezieht sich auf folgendes Material / Produkt:

Papiertragetaschen, bedruckt und unbedruckt (KE1250)

Material: Papier

Die Artikelzuordnung (Artikel-Nummer und Artikelbezeichnung zur zutreffenden Konformitätserklärung) ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

Die Artikel dieser Produktgruppe entsprechen gemäß den vorliegenden Informationen unserer Lieferanten den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1. EU-Regelungen

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung) über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

2. Nationale Regelungen und Empfehlungen

Deutsche Vorschriften

- XXXVI Empfehlung der Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)
- BfR-Bestimmungen für Klebstoffe
- „EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von den für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“
- „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“



3. Anwendungsbedingungen

Die Artikel aus dieser Produktgruppe sind bei sachgemäßer Anwendung vorgesehen für den Kontakt mit trockenen, nicht fettenden und nicht feuchten Lebensmitteln.
Die Kontaktzeit der Artikel mit dem Lebensmittel ist begrenzt auf einen kurzfristigen Zeitraum (Transport).

4. Zusammenfassung

Die Produkte aus der oben angegebenen Produktgruppe sind geeignet für trockenen, nicht fettenden und nicht feuchten Lebensmittel. Die Prüfung der tatsächlichen Eignung der Packmittels für das vorgesehene Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und dem Packmittel liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpackers, Inverkehrbringers) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsstände aus Papier für den vorgesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die oben angegebenen Artikel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen

Diese Bestätigung ist für ein Jahr gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Perga GmbH

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)